

§ 5 VO-ID211780 (Brandenburg) — Reiten

Anordnung über die Touristik mit Reit- und Zugtieren

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Kinder dürfen bis zum 4. Lebensjahr nicht zum Reiten zugelassen und nicht auf Reittiere gesetzt werden. Kinder ab 4. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen nur auf Reittieren reiten, die am kurzen Zügel im Schritt geführt werden. Kinder ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur auf besonders ruhigen, vom Leiter der Touristikstation ausgewählten Reittieren reiten. Für eine Reitausbildung muß die schriftliche oder elektronische Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Das Führen mehrerer Reittiere auch einen Werk tätigen ist nicht gestattet. Zum Führen der Reittiere sind nur Werk tätige einzusetzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Vor dem Aufsitzen, das außerhalb von Gebäuden oder unter überdachten Reitanlagen unter Aufsicht des Beauftragten zu erfolgen hat, ist das Reitzeug nochmals vom Beauftragten zu kontrollieren und der Sattelgurt festzuziehen. Die Sättel müssen mit einem Halteriemen versehen sein:

(4) An Ritten außerhalb geschlossener Reitanlagen dürfen nur Reiter teilnehmen, die eine zehnstündige Reitausbildung nachweisen können und bei denen der Leiter der Touristikstation einschätzt, daß sie die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Reiter müssen ständig unter Aufsicht des Beauftragten stehen und die entsprechende Kleidung (Reithose und Stiefel oder lange Hose und hohe Schnürschuhe) sowie Kopfschutz tragen.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID211780 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211780/5>